



Freiwilliges Engagement - Informationen für Arbeitslose

(Stand: Juni 2011)

Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu einem Umfang von 15 Stunden in der Woche sind ohne Weiteres möglich. Nach der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen sind ehrenamtliche Tätigkeiten auch in einem Umfang von mehr als 15 Wochenstunden möglich, ohne dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt. Dabei darf die berufliche Eingliederung vom Ehrenamt nicht betroffen sein, d. h. der Ehrenamtliche ist bereit zeitnah das Engagement einzuschränken oder aufzugeben. Die Arbeitsämter entscheiden im Einzelfall, ob die berufliche Wiedereingliederung leidet. In jedem Fall sind Arbeitslose dazu verpflichtet, ihr Engagement ab 15 Wochenstunden dem Arbeitsamt mitzuteilen.

§ 119 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

(2) Eine ehrenamtliche Betätigung schließt Arbeitslosigkeit nicht aus, wenn dadurch die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt wird.

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen (§§1-3 EhrenAmtV)
(Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

(1) Ehrenamtlich im Sinne des § 119 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die

1. unentgeltlich ausgeübt wird,
2. dem Gemeinwohl dient und
3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

(2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 154 Euro im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 154 Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 2 Berufliche Eingliederung

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Anrechnung Aufwandsentschädigungen & Übungsleiterpauschale

Beim Arbeitslosengeld I und II werden steuerfreie Aufwandsentschädigungen bis zu 175€ im Monat nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Auszug aus dem SGB II, §11 Abs. 3 Nr. 1:

(3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen

1.

Einnahmen, soweit sie als

a)

zweckbestimmte Einnahmen,

b)

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

Die Übungsleiterpauschale stellt eine Einnahme aus nebenberuflicher Tätigkeit dar und fällt somit unter §11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, wonach diese nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Damit darf auch die Übungsleiterpauschale nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden, wenn die Zuwendung nicht mehr als 175€ im Monat beträgt.

Folgende Aspekte sind hierbei jedoch zu beachten:

- Die Übungsleiterpauschale ist nur bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei.
- Nicht alle Tätigkeiten fallen unter die Übungsleiterpauschale.
- Die Tätigkeit muss in einer gemeinnützigen Organisation stattfinden

- *Steuerfreie Aufwandsentschädigung*

Die Steuerfreiheit gilt nur bis zu einem bestimmten Betrag. Dies wird im Einkommenssteuergesetz geregelt. Gemäß §3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz sind Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare Tätigkeit oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von insgesamt 2100€ im Jahr (Monat: 175€) im Jahr steuerfrei.

Nebenberuflich ist eine Tätigkeit, die nicht mehr als ein Drittel der in diesem Beruf üblichen Vollarbeitszeit in Anspruch nimmt. Nebenberuflichkeit kann auch vorliegen, wenn (im steuerlichen Sinne) kein Hauptberuf ausgeübt wird, z. B. bei Studenten, Hausfrauen, Rentnern usw.

- *Tätigkeiten im Sinne der Übungsleiterpauschale*

Zu den Tätigkeiten für die eine Aufwandsentschädigung steuerfrei bezogen werden kann zählen:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit: Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die pädagogisch sind. D. h. eine andere Person wird im persönlichen Kontakt so beeinflusst, dass sie in ihrer Entwicklung und in ihren Fähigkeiten gefördert wird. So würde ein Trainer, der Ehrenamtlichen den richtigen Umgang mit Therapiehunden unter die Übungsleiterpauschale fallen; nicht aber ein Trainer, der nur die Therapiehunde ausbildet.
- künstlerische Tätigkeit: Es handelt sich um eine eigenschöpferische Tätigkeit, das heißt es wird selbst etwas geschaffen. Dabei muss eine bestimmte Qualität vorliegen, was jedoch Laien-Künstler nicht ausschließt. Hierzu zählen z. B. ehrenamtliche Chorleiter.

- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen:
In einem direkten Kontakt unterstützt ein Helfer einen anderen Menschen bei alltäglichen Erledigungen.

Ehrenamtszuschale (z. B. für Vereinsvorstände, Platzwarte)

Es ist zu unterscheiden, ob tatsächliche Auslagen erstattet werden oder eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Erstattung tatsächlicher Kosten für das Ehrenamt ist steuerfrei. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist bis zu 500€ (vgl. §3 Nr. 26a EStG) im Jahr steuerfrei aber nur unter folgenden Bedingungen:

- Das Ehrenamt findet in einem gemeinnützigen Verein oder einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts statt.
- Es handelt sich um eine nebenberufliche Tätigkeit.

Bei Vorständen:

- In der Satzung des Vereines ist festgeschrieben, dass dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Ehrenamtszuschale und die Übungsleiterzuschale können nicht miteinander kombiniert werden.